

**ANTRAG**

**auf Ausstellung eines Flughafenausweises für den Flughafen Graz**

Bei Neuausstellung als auch bei Ausweisverlängerung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Wochen vor Dienstbeginn bzw. Ablauf der Ausweisgültigkeit abzugeben. Ohne gültigem Flughafenausweis ist ein **unbegleiteter Zugang** zum Sicherheitsbereich **nicht gestattet!**

Der/die AntragstellerIn beantragt die Ausstellung eines Flughafenausweises für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten für folgende Bereiche am Flughafen Graz:

B <input type="checkbox"/>	C <input type="checkbox"/>	VF GAC <input type="checkbox"/>	VF <input type="checkbox"/>	GPZ <input type="checkbox"/>	LFZ <input type="checkbox"/>	T <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <b>FB</b> - Befahren des Vorfeldes mit einem KFZ ohne Lotsung (siehe Seite 2)						

B=Verwaltungstrakt, C=Cargo, VF GAC=Vorfeld General Aviation, VF=Vorfeld Linien/Charter inkl. GAC GPZ=Gepäckszentrale, LFZ=Flugzeug Linie/Charter, T=Gates/Abflugbereich,



**PERSÖNLICHE DATEN: (IN BLOCKBUCHSTABEN LESERLICH AUSFÜLLEN)**

Titel/Vorname: .....  
 Nachname: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geschlecht weiblich  männlich   
 Geburtsort: .....  
 Nationalität: .....  
 PLZ/Hauptwohnsitz: .....  
 Straße/Nummer: .....  
 E-Mail : .....  
 Telefonnr.: .....  
 Tätigkeit am Flughafen: .....  
 Unternehmen/Verein/Kennzeichen LFZ: .....  
 Datum des Antrages: .....



*Eine Ausstellung des Flughafenausweises samt dazugehörigen Schulungen und der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind kostenpflichtig!*

Von der Ausweisstelle auszufüllen:

ZÜP eingereicht: \_\_\_\_\_ Personalkategorie: O KAT 1 O KAT 2 O KAT 3 O KAT 4  
 4-Wochenfrist: \_\_\_\_\_ Gültigkeit: O 3 JAHRE O 5 JAHRE O \_\_\_\_\_  
 SISCHU absolviert \_\_\_\_\_ Fahrprüfung absolviert \_\_\_\_\_  
**AUSWEIS ausgegeben am:** \_\_\_\_\_

## Kosten und Information zur Abholung

Der/die Dienstgeber/AntragstellerIn bestätigt durch die Fertigung, dass der/die AntragstellerIn für seine/ihre dienstlichen Tätigkeiten die oben ausgewählten Bereiche am Flughafen Graz betreten muss und haftet für die Rückerstattung des Flughafenausweises bei Beendigung der genannten dienstlichen Tätigkeit. Die Ausstellung des Flughafenausweises und die damit verbundenen Schulungen bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung sind kostenpflichtig. Bei Nichtabholung des neuen Ausweises binnen 6 Monaten ab Antragstellung (Zusendung) bei der Flughafen Graz Betriebs GmbH verliert der Antrag seine Gültigkeit und muss neu beantragt werden.

Ausweisausstellung	€	30,-	(€ 36,- inkl. 20 % MwSt.)
EU Sicherheitsschulung	€	70,-	(€ 84,- inkl. 20 % MwSt.)
Praktische Fahrunterweisung	€	80,-	(€ 96,- inkl. 20 % MwSt.)
Zuverlässigkeitsüberprüfung	€	7,-	(Gemäß § 140d Luftfahrtgesetz BGL. I Nr. 173/2004)

### Rechnungsadresse und UID Nr.:

.....  
.....  
.....



Datum: .....

Unterschrift/Stempel: .....



### Befahren des Vorfeldes mit einem KFZ:

Falls der Antragsteller am Vorfeld ein motorbetriebenes Fahrzeug ohne Lotsung lenken muss, ist er laut Verordnung (EU) 139/2014 verpflichtet sich einer theoretischen und praktischen Fahrunterweisung zu unterziehen. Die theoretische Ausbildung wird im Zuge der EU Sicherheitsschulung (Kapitel 9 Safety) absolviert. Die praktische Schulung kann vor Ort nach positivem Abschluss der EU Sicherheitsschulung (Zertifikat) und nach Terminvereinbarung mit Herrn Ewald Hauptmann ([hauptmann.ewald@flughafen-graz.at](mailto:hauptmann.ewald@flughafen-graz.at) oder Telefon 0316/2902-231) absolviert werden.

### Die Ausgabe des Flughafenausweises erfolgt erst nach:

- Ablauf einer mind. 4-wöchigen Wartefrist (Zuverlässigkeitsüberprüfung)
- Positiver Absolvierung der EU Sicherheitsschulung (Zertifikat)
- Dem Zahlungseingang
- Positiv absolvierte praktische Fahrunterweisung (optional)
- Identifizierung mit einem gültigen Lichtbildausweises bei Abholung
- Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften

**Der Flughafenausweisantrag (Seite 1 bis 4) kann persönlich (Ausweisstelle oder Operations Office) oder eingescannt per E-Mail ([ausweis@flughafen-graz.at](mailto:ausweis@flughafen-graz.at)) an die Ausweisstelle übermittelt werden.**

**Nicht vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge werden nicht bearbeitet!**

**Der Flughafenausweis kann von Mo-Do 08:30 bis 15:00 und Fr von 08:30 bis 12:00 Uhr in der Ausweisstelle nach Terminvereinbarung ([ausweis@flughafen-graz.at](mailto:ausweis@flughafen-graz.at) oder 0316/2902-125) abgeholt werden.**

## SICHERHEITSVORSCHRIFTEN AM FLUGHAFEN GRAZ

Der/die InhaberIn dieses Flughafenausweises hat zur Kenntnis genommen bzw. seine Zustimmung dazu gegeben, dass:

1. Anträge auf Ausstellung eines Flughafenausweises frühestens 3 Monate bzw. spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit vollständig ausgefüllt in der Ausweisstelle abzugeben sind;
2. der Flughafenausweis nur für den/die Berechtigte(n) in Ausübung des Dienstes in den zugeordneten Bereichen gilt, nicht übertragbar ist und die Mitnahme unberechtigter Personen nicht gestattet ist;
3. der/die InhaberIn eines Flughafenausweises mit entsprechender Berechtigung berechtigt ist, Personen mit Besucherausweisen in Sicherheitsbereiche zu begleiten. Der/die FlughafenausweisinhaberIn muss die begleitete Person ständig unmittelbar im Blick haben und trägt die volle Verantwortung für die begleitete Person.
4. die Personendaten EDV-mäßig gespeichert und an die Behörde zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung übermittelt werden und dass aus Sicherheitsgründen der Einzug des Flughafenausweises jederzeit möglich ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Herstellungskosten;
5. die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur aus zwingenden, dienstlichen Gründen betreten werden dürfen;
6. nur jene Zonen betreten werden dürfen, für die der Flughafenausweis Gültigkeit (siehe Vorderseite) hat;
7. beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens, insbesondere auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Zivillflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie der Zivillflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB) zu beachten sind;
8. der Flughafenausweis im Eigentum der Flughafen Graz Betriebs GmbH verbleibt und nach Ablauf bzw. Änderung (lt. Punkt 16) der Gültigkeitsdauer oder bei Wegfall der Gründe für die Zutrittsberechtigung (z. B. Ausscheiden aus dem Dienst-Verhältnis, Änderung der Funktion) sofort und unaufgefordert zurückzugeben ist. Die Flughafen Graz Betriebs GmbH behält sich vor, für den durch die nicht rechtzeitige Rückgabe des Flughafenausweises entstandenen Mehraufwand Kosten in der Höhe von **€ 90,-** dem/die AntragstellerIn zu verrechnen. Ein Verlust oder Diebstahl ist sofort der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu melden. Bei jeder Neuausgabe einer Ausweiskarte werden **€ 30,-** verrechnet;
9. auf den Vorfeldern, in den Hangars, öffentlichen Räumlichkeiten sowie in den speziell bezeichneten Gebieten strengstes Rauchverbot gilt;
10. der Flughafenausweis beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile den beauftragten Kontrollbediensteten unaufgefordert vorzuweisen bzw. deutlich sichtbar an der Körpervorderseite in Brusthöhe zu tragen ist;
11. jedes Begehen oder Befahren von Rollwegen und Pisten nur mit Genehmigung der Air Traffic Control (ACG) und des Airside Duty Managers gestattet ist;
12. die sich aus zollrechtlich und polizeilich ergebenden Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teile des Flughafens zu beachten sind, Kontrollrechte der Zoll- und Sicherheitsorgane bestehen und mitgeführte Waren unaufgefordert den Zoll- bzw. Sicherheitsorganen zu melden sind;
13. die Nichtbeachtung einer der oben angeführten Punkte oder ein Missbrauch des Flughafenausweises dessen sofortigen Entzug und allenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge haben kann;
14. die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß zu beachten sind, sofern nicht entsprechend bekannte gegebene Abweichungen von der Flughafen Graz Betriebs GmbH festgelegt sind;
15. das für Vergabe der Berechtigung Vorfeld gesamt, Vorfeld GAC, Transit, LFZ und GPZ eine Bestätigung der Sicherheitsschulung am Flughafen Graz vorgelegt werden muss;
16. der ausgegebene Flughafenausweis automatisch nach Ablauf des ausgewiesenen Datums seine Gültigkeit verliert und danach neu beantragt werden muss. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung 300/2008 die Gültigkeitsdauer auch verkürzt werden.
17. seine biometrischen Daten für den Zweck der biometrischen Zutrittskontrolle gespeichert und ausschließlich dazu verwendet werden (Einwilligung zur Datenverarbeitung entsprechend Art. 9. Abs. 2 lit. a DSGVO). Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten sie unter [www.flughafen-graz.at/datenschutz](http://www.flughafen-graz.at/datenschutz)

Flughafenausweis übernommen und  
Sicherheitsvorschriften zustimmend  
zur Kenntnis genommen:

Flughafenausweis erhalten am:

.....

.....



**ANHANG A**

**Sicherheitserklärung und Einverständniserklärung**

Sollten sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit folgende Bereiche im Sicherheitsbereich des Flughafens Graz (**VF GAC, VF, T, LFZ, GPZ**) betreten müssen, sind sie verpflichtet, sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §134a Abs. 1 Luftfahrtgesetz zu unterziehen, sowie einer Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) 300/2008. **IN BLOCKBUCHSTABEN, LESERLICH UND VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!!**

<b>VORNAME:</b> .....	<b>Geburtsdatum:</b> .....
<b>NACHNAME:</b> .....	<b>E-Mail-Adresse:</b> .....



Die Zugangsdaten samt Informationsblatt für die Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) 300/2008 werden ihnen per E-Mail zugesendet.

**Beschäftigungsverhältnisse/Ausbildungsverhältnisse der letzten 5 Jahre**

<b>Jahr 1</b>	von	.....	bis	.....
Tätigkeit: .....				
Firma/Bildungsstätte: .....				
<b>Jahr 2</b>	von	.....	bis	.....
Tätigkeit: .....				
Firma/Bildungsstätte: .....				
<b>Jahr 3</b>	von	.....	bis	.....
Tätigkeit: .....				
Firma/Bildungsstätte: .....				
<b>Jahr 4</b>	von	.....	bis	.....
Tätigkeit: .....				
Firma/Bildungsstätte: .....				
<b>Jahr 5</b>	von	.....	bis	.....
Tätigkeit: .....				
Firma/Bildungsstätte: .....				



**Erklärung:** Ich, als AntragsstellerIn eines Flughafenausweises am Flughafen Graz, bin einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §134a Abs. 1 Luftfahrtgesetz unterzogen werde und im Rahmen dieser meine Daten an die zuständigen Bundesministerien weitergeleitet werden. Ich versichere, dass ich meine Angaben aus Seite 1, sowie im Anhang A (Seite 4) nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt habe. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung im EDV-System des Flughafens Graz gespeichert werden. Die rechtlichen Hinweise sowie die Erklärung zur durchzuführenden Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich gelesen, verstanden und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.



**Datum:** ..... **Unterschrift d. Antragsstellers:** .....